

<p>Technische Mitteilung</p> <p>- Als Handlungsanweisung gemäß Konzernrichtlinie 138.0202 -</p> <p>TM 2020-02 I.SVT</p>	
Sachlich zugehörige Ril:	813.0450
Ersatz für TM :	TM 2019-01-I.SVT

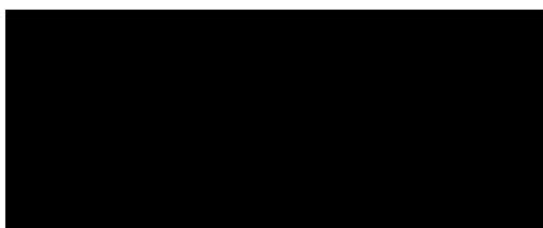
Hinterlegt in der Datenbank: Informationsplattform DB Station&Service AG

TM-Titel / Handlungsbedarf: Anschalten von Aufzugnotruf an Fernmeldenetze

Gültig ab :	01.10.2020		
-------------	------------	--	--

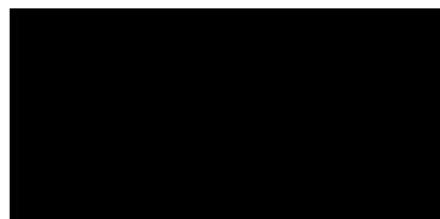
Mitzeichnung:			Fachlinie:	
I.SBA2	X	[REDACTED]	Anlagentypverantwortlicher Personen-	
			aufzüge	
Freigabe durch				
I.SVT	X	[REDACTED]		

Unterschriften:



Datum

Unterschrift



Datum

Unterschrift

Sachverhalt / Anlass / Begründung:

In der RiL 813.0450 und der TM 2019-01-I.SVT ist die Anschaltung von Aufzugnotrufgeräten an Fernmelde-netze über Festnetz, GSM sowie GSM-R geregelt.

Die Verwendung der Kommunikationsschnittstellen erfordert besondere Sorgfalt bei der Planung, Bau und Inbetriebnahme der Technik. Die TM 2019-01-I.SVT ist mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Das Kapitel 13 „Sprach- und Datendienste“ der RiL 813.0450 befasst sich unter Punkt (16) mit der Planung von Telekom Festnetzanschlüssen für Gefahrenmeldeanlagen und Aufzugsnotruf-einrichtungen. Die neuen Erkenntnisse aus der Änderung im Telekomnetz und durchgeführten Risikobewertung erfordern eine Anpassung von Kapitel 13 Punkt 16 hinsichtlich der Aufzugsnotruf-einrichtungen. Mit dieser TM werden die notwendigen Änderungen zur RiL 813.0450 eingeführt.

Kapitel 13 „Sprach- und Datendienste“ der RiL 813.0450 wird unter Punkt (16) wie folgt neu gefasst:

Analoge Anschlüsse der Deutschen Telekom AG sind zu planen für:

1. Gefahrenmeldeanlagen

Die Nutzung alternativer Übertragungswege (z.B. GSM oder IP) ist im Rahmen einer Risiko-analyse zu beurteilen.

2. Aufzugsnotruf-einrichtungen

Aus betrieblichen Gründen sollen zwei Übertragungswege (Primärweg mit Festnetzanschlüssen der Deutschen Telekom AG (MSAN-POTS), sekundärer Übertragungsweg über das GSM-R Mobilfunknetz der DB Netz AG) installiert werden. Ausnahmen sind zwischen dem Leiter BM, dem Projekt, dem FS IT/TK und der zentralen Qualitätssicherung Aufzugsnotruf abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.

Nur wenn GSM-R am Standort der Notruf-einrichtung nicht verfügbar ist oder die Signalpegel nicht ausreichen, darf der sekundäre Übertragungsweg ersatzweise durch Nutzung des öffentlichen Mobilfunknetzes hergestellt werden.

Bei der Neuausrüstung von Aufzügen ist in den o.g. Ausnahmefällen ein Verzicht auf den kabelgebundenen Primärweg möglich, wenn eine standortspezifische Risikobewertung (z.B. Bewertung anhand Anzahl Notrufe, Anzahl Nutzer/Fahrten, Personalsituation vor Ort, Einbausituation des Aufzugs, Bauart des Aufzugs, GSM Empfangsstärke, etc.) durchgeführt wurde. Die Primäranbindung erfolgt in diesem Fall zwingend über GSM-R und die Redundanzanbindung über das öffentliche Mobilfunknetz. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, den Primärweg über das öffentliche Mobilfunknetz herzustellen, auch dann nicht, wenn für Primärweg und Sekundärweg unterschiedliche öffentliche Mobilfunknetze verwendet werden.

Der Verzicht auf die Realisierung des Primärweges als analogen NGN Anschluss bzw. der Verzicht auf den Sekundärweg erfordert die schriftliche Zustimmung des Anlagenbetreibers (i.d.R. Leiter Bahnhofsmanagement) sowie des Fachspezialisten ITK und der zentralen Qualitätssicherung Aufzugsnotruf. Der Nachweis der ausreichenden Qualität der gewählten Ersatzwege (bzw. des Ersatzweges) ist im Rahmen der Planung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren.

Für die Festnetzanbindungen plant der ITK-Fachplaner die Anzahl, die Kabelführung und die Übergabe der benötigten Telefonanschlüsse bis zum nächstgelegenen vorhandenen Anschluss (bei Mehrfachaufschaltung) oder dem nächsterreichbaren Anschlusspunkt Liniennetz (APL gemäß Corporate Voice Vertrag) der Telekom entsprechend des RiL-Abschnitts „Passive Infrastruktur“ und dem *Planungsleitfaden Aufzugnotruf*. Im Leitungsweg zwischen Aufzugsnotrufgerät und APL Telekom dürfen sich keine Fernmeldekabel Dritter (z.B. DB Netz AG) befinden. Die Weiternutzung vormals genutzter Leitungsverbindungen durch eine Neubeschaltung ist möglich, wenn die betreffenden Leitungen

- a. freigezogen sind, und
- b. ihre Eignung und Funktion im Rahmen der Grundlagenermittlung vor Ort geprüft und in einem bei der Aufzugsanlage aufzubewahrenden Messprotokoll dokumentiert wurde, und
- c. Eigentum der DB Station & Service AG sind (Inhouseverkabelung), und
- d. für den Service ein Leistungsschein mit DB Kommunikationstechnik existiert.

Bei mehreren Aufzügen an einem Standort können bis zu vier Aufzüge an einem analogen NGN-Telefonanschluss der Telekom betrieben werden (Mehrfachaufschaltung), wenn jedes einzelne Notrufgerät redundant auch über GSM-R bzw. GSM angebunden ist.

Für Mobilfunkanbindungen GSM und GSM-R plant der ITK-Fachplaner die Lage der Antenne und die Führung des HF-Koaxialkabels zwischen Antenne und Aufzugsnotrufgerät gemäß *Planungsleitfaden Aufzugnotruf*. Dabei ist der Montageort der Antenne so zu wählen, dass unter Beachtung von Leitungslänge und Antennenstandort ein geeigneter Signalpegel am Notrufgerät erzielt wird.

Zuständigkeiten / Ansprechpartner:

OE	Name	Mail-Adresse	Telefonnummer
I.SVT1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
I.SVT1(Z)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Veröffentlichung der TM durch I.SBB(3):

<input checked="" type="checkbox"/>	Standardverteiler <u>mit</u> RB-Leiter	<input type="checkbox"/>	Standardverteiler <u>ohne</u> RB-Leiter
<input type="checkbox"/>	Verteilung an Dritte: JA	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	DB Services GmbH	<input type="checkbox"/>	EBA, Referat 22
<input checked="" type="checkbox"/>	DB Kommunikationstechnik	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	